

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Stand: 28. Januar 2021 (V4)

Merkblatt | Unterscheidung zwischen Selbst- und Schnelltest

	Antigen-Schnelltest	Antigen-Selbsttest
Definition	Ein "Schnelltest" ist ein Antigentest auf das Coronavirus, bei dem entweder ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und aus wertet oder die Probenentnahme durch die Person selbst unter Anleitung oder Überwachung eines geschulten/geeigneten Dritten, welcher das Ergebnis auswertet, erfolgt. Beis piel: Durchführung von Antigentests in der Schule durch die Kinder selbst, allerdings mit Anleitung einer Lehrperson, die im Vorfeld von med. Fachpersonal geschult wurde.	Ein "Selbsttest" ist ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person, ohne Anleitung oder Überwachung und ohne anschließende Aus wertung durch einen geschulten/ geeigneten Dritten, durchgeführter Antigentest auf das Coronavirus. Beispiel: Durchführung von Antigentests in der Schule durch die Kinder selbst, ohne Anleitung/Überwachung einer Lehrperson, die im Vorfeld von med. Fachpersonal geschult wurde.
Meldepflicht	Unverzügliche, namentliche Mel depflicht positiver Ergebnisse an das Gesundheitsamt.	Keine Meldepflicht.
Absonderungs- pflicht	Ab Kenntnis des positiven Ergebnisses müssen sich die betroffene Person und deren haus haltsangehörigen Kontaktpersonen (KPs) absondern.	Bei einem positiven Ergebnis wird dringend eine Absonderung empfohlen, es gibt aber keine Verpflichtung zur Absonderung.
Entschädigung	Je nach Konstellation Anspruch auf Entschädigung.	Kein Ans pruch a uf Ents chädigung.
Testpflicht	Wurde der positive Schnelltest in der Schule, bei m Arbeitgeber oder bei einem Dienstleister selbst durchgeführt und dabei von einer geeigneten Person überwacht, besteht eine Pflicht zur nachfolgenden PCR-Testung. Es besteht keine Testpflicht nach einem professionell durchgeführten positiven Schnelltest, die Durchführung eines anschließenden PCR-Tests wird dringend empfohlen. Die Testkosten werden in bei den Fällen übernommen.	Nach ei nem positiven Selbsttest besteht nach der Corona-Verordnung Abs onderung ei ne Verpflichtung zur Durchführung ei nes PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests (Kosten werden übernommen).

